

ANFRAGE vom 18.10.2018

Schulische Eingliederungshilfe gemäß §54 SGB XII

Im Rahmen der so genannten „schulischen Eingliederungshilfe“ ist das Sozialamt verpflichtet Assistenz- beziehungsweise Betreuungsstellen zur Ermöglichung des Schulbesuchs behinderter Kinder zu finanzieren. Durch diese Leistung wird es den betreffenden Kindern ermöglicht im Rahmen der Schulpflicht am Schulunterricht teilzunehmen.

In den vergangenen Wochen kam es vermehrt zu Presseberichten über diesbezügliche Streitfälle zwischen Antragsstellern und dem Sozialamt des Kreis Offenbach. Insbesondere der Fall von Malak, einem gehandicapten Mädchen, das bis zu diesem Schuljahr mit Unterstützung einer Teilhabeassistenz die Janusz-Korczak-Förderschule in Langen besuchte, wirkt dabei befremdlich und beschämend angesichts der sozialen Verantwortung des Kreis Offenbach und seines zuständigen Sozialamts.

Wie die Presse berichtet sollen hier im Rahmen eines regelrechten „Verschiebespiels“ die Eltern des Mädchens als Antragssteller wegen angeblicher Nichtzuständigkeit immer wieder an die Krankenkasse verwiesen und der Antrag unter Berufung auf gesetzliche Nebenbestimmungen teilweise sogar nicht einmal mehr bearbeitet worden sein. Die „Initiative Gemeinsam Lernen für Stadt und Kreis Offenbach“ (IGEL-OF) hat den Fall aus Sicht der Betroffenen in der Presse umfassend geschildert. Angesichts der Tatsache, dass die Eingliederungshilfe für Malak in den vergangenen Jahren durch das Sozialamt des Kreises übernommen wurde, verwundert diese Vorgehensweise.

Zwischenzeitlich hat das Sozialgericht Darmstadt den antragsstellenden Eltern Recht gegeben und das Sozialamt zur Übernahme der Kosten für die Teilhabeassistenz rückwirkend für das gesamte Schuljahr 2018/2019 verpflichtet. Damit könnten auch Schadenersatzforderungen an das Sozialamt des Kreises Offenbach in diesem Fall folgen.

Angesichts dieser Vorgänge stellt die Fraktion DIE LINKE. folgende Fragen:

1. Aus welchem Grund wurde die Vorgehensweise bei der Antragsbearbeitung in diesem Fall durch das Sozialamt verändert? Gibt oder gab es Vorgaben oder Leitlinien für die Bearbeitung solcher Anträge, die sich in den vergangenen 2 Jahren geändert haben?
2. Gibt es eine veränderte Sachlage, die Grund dafür ist, dass die Antragssteller nach zweijähriger Kostenübernahme mit ihrem Antrag auf Weiterbewilligung für dieses Schuljahr an die Krankenkasse verwiesen wurden?
3. Wie hoch wird der zusätzliche finanzielle Aufwand geschätzt, der dem Kreis Offenbach durch diese Vorgehensweise mit den entsprechenden Bearbeitungszeiten entstanden ist?
4. Wir bitten um eine Auflistung der bisherigen Gerichtsverfahren gegen den Kreis Offenbach (2016-2018), bei denen Eltern beziehungsweise Antragssteller bezüglich der Bewilligung einer Eingliederungshilfe geklagt haben.

ANFRAGE vom 18.10.2018

Schulische Eingliederungshilfe gemäß §54 SGB XII

- Wie hoch sind die Kosten, die der Kreis Offenbach für diese Verfahren bisher aufbringen musste?

- 5. Wie hoch sind die Kosten, die der Kreis Offenbach im hier thematisierten Fall für das Gerichtsverfahren aufbringen muss beziehungsweise musste?



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion DIE LINKE
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 144

Datum:
26.10.2018

Schulische Eingliederungshilfe gemäß §54 SGB XII Ihre Anfrage vom 18.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Beantwortung der Anfrage bezüglich der **Schulische Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII** gestatten wir uns folgenden Hinweis:

Bei dem angeführten Urteil des Sozialgerichts Darmstadt handelt es sich um einen Beschluss in einem Eilverfahren. Danach wurde der Kreis Offenbach im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten einer Teilhabeassistenz in einem gewissen Stundenumfang zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht rückwirkend für das gesamte Schuljahr 2018/2019, sondern beginnt zu einem späteren Zeitpunkt. Gegen diesen Beschluss wird der Kreis Offenbach Beschwerde einlegen. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist noch nicht getroffen.

Schadensersatzforderungen gegenüber dem Kreis Offenbach wurden nicht erhoben und würden auch jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren.

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Aus welchem Grund wurde die Vorgehensweise bei der Antragsbearbeitung in diesem Fall durch das Sozialamt verändert? Gibt oder gab es Vorgaben oder Leitlinien für die Bearbeitung solcher Anträge, die sich in den vergangenen 2 Jahren geändert haben?

Antwort 1:

In der Sozialhilfe gilt grundsätzlich die Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten. Die Antragsbearbeitung in diesem Fall erfolgte daher nicht auf einer veränderten Vorgehensweise. Einer Veränderung unterlag vielmehr der entscheidungsrelevante Sachverhalt. Da es sich bei Sozialhilfe um keine rentengleiche Dauerleistung handelt, können Veränderungen jeglicher Art zu einer Revidierung der ursprünglich getroffenen Entscheidung führen.

Es gibt weder Vorgaben noch Leitlinien für die Bearbeitung solcher Anträge, lediglich eine unter Federführung des Hessischen Landkreistages sowie des Hessischen Städtetages erarbeitete Arbeitshilfe. Diese hat ausschließlich empfehlenden Charakter.

Frage 2:

Gibt es eine veränderte Sachlage, die Grund dafür ist, dass die Antragssteller nach zweijähriger Kostenübernahme mit ihrem Antrag auf Weiterbewilligung für dieses Schuljahr an die Krankenkasse verwiesen wurden?

Antwort 2:

Wie bereits ausgeführt, werden Entscheidungen im Einzelfall nicht willkürlich getroffen sondern sind Ergebnis der jeweiligen Sach- und Rechtslage.

In diesem Fall gab es eine veränderte Sachlage, die jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen hier nicht näher ausgeführt wird.

Frage 3:

Wie hoch wird der zusätzliche finanzielle Aufwand geschätzt, der dem Kreis Offenbach durch diese Vorgehensweise mit den entsprechenden Bearbeitungszeiten entstanden ist?

Antwort 3:

Auch in diesem Einzelfall entsprach die Vorgehensweise einer gebotenen und angemessenen Sachbearbeitung und stellt somit keine Abweichung von der Norm dar. Insofern entstand auch kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

Frage 4:

Wir bitten um eine Auflistung der bisherigen Gerichtsverfahren gegen den Kreis Offenbach (2016-2018), bei denen Eltern beziehungsweise Antragssteller bezüglich der Bewilligung einer Eingliederungshilfe geklagt haben.

Wie hoch sind die Kosten, die der Kreis Offenbach für diese Verfahren bisher aufbringen musste?

Antwort 4:

Eine Auflistung von Gerichtsverfahren ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Wir können jedoch mitteilen, dass es in dem angefragten Zeitraum zu insgesamt neun Verfahren kam; sie alle endeten in einem gerichtlichen Vergleich.

Die Verfahrenskosten betragen insgesamt ca. 5.500,-- €.

Frage 5:

Wie hoch sind die Kosten, die der Kreis Offenbach im hier thematisierten Fall für das Gerichtsverfahren aufbringen muss beziehungsweise musste?

Antwort 5:

Wie bereits erwähnt, ist das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen, so dass hinsichtlich ggf. anfallender Kosten keine Aussage getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter